

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 – Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in	Claus-Jürgen Kaminski
	Telefon (0202)	563 6350
	Fax (0202)	563 8010
	E-Mail	claus-juergen.kaminski@stadt.wuppertal.de
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Hans Lenz
	Telefon (0202)	563 6369
	Fax (0202)	563 8429
	E-Mail	hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.11.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1504/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.12.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Finanzierung des Ausbaus der Wuppertaler Schwebbahn		

Grund der Vorlage

Sicherung der bewilligten Zuschüsse zum Ausbau der Wuppertaler Schwebbahn durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW) am 6. Dezember 2005.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Rücknahme des Widerspruchs gegen den Zuwendungsbescheid Nr. 22 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.06.2005 und dem Abschluss einer Vereinbarung zur Schwebbahnfinanzierung mit dem Land Nordrhein-Westfalen durch die WSW zu.
2. Da der Vorstand der WSW hierzu eine Entscheidung der Hauptversammlung der Gesellschaft verlangt, wird der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Hauptversammlung der WSW beauftragt, der Rücknahme des Widerspruchs und dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land zuzustimmen.
3. Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Hauptversammlung wird weiter ermächtigt, für die Sitzung der Hauptversammlung der WSW am 6. Dezember 2005 von einer frist- und formgerechten Einladung abzusehen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Bereits seit 1993 wird der Um- bzw. Ausbau der Wuppertaler Schwebbahn betrieben, um u. a. durch Verkürzung der Taktzeiten das ÖPNV-Angebot zu verbessern. Bezüglich des Ablaufs, auch der Abstimmung mit den jeweiligen Zuschussgebern, wird auf die umfangreiche Dokumentation zur Schwebbahnfinanzierung (Anlage 1) sowie die Materialien zur Dokumentation (Anlage 2) verwiesen.

Weil die Dokumentation nur den Sachstand bis 02. November 2004 abbildet, wird nachfolgend die weitere Entwicklung der Schwebbahnfinanzierung bis heute dargestellt:

Mit Schreiben vom 02. November 2004 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die WSW über das Ergebnis der Prüfung des 2. Änderungsantrags vom 09.07.2004 informiert. Mit diesem Antrag hatte die WSW die Bezuschussung des Restausbaus der Schwebbahn beantragt. Angekündigt wurden Zuschüsse von rd. 103 Mio. Euro anstatt der von WSW erwarteten 218,1 Mio. Euro. Zugleich gab die Bezirksregierung der WSW Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem von ihr beabsichtigten Teilwiderruf des bestehenden Zuwendungsbescheides i. H. v. 8,8 Mio. Euro. Dabei stützte sich der beabsichtigte Teilwiderruf auf das Ergebnis der Feststellungen des Landesrechnungshofes.

Nach einem Erörterungsgespräch und umfangreichen Schriftsätzen der anwaltlichen Berater der WSW erließ die Bezirksregierung drei Bescheide:

Mit einem nicht tagesdatierten Zinsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom November 2004 wurden rd. 4,9 Mio. Euro gegen die WSW geltend gemacht. Gegen diesen Bescheid wurde mit Datum vom 06.12.2004 Widerspruch eingelegt und nach Ablehnung des Widerspruchs mit Datum vom 13.05.2005 Klage erhoben.

Mit Datum vom 21.03.2005 wurde der WSW ein Teil-Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2005 über einen Erstattungsanspruch zu Lasten der WSW über 8.788.707,55 Euro zugestellt. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht mit Datum vom 29.03.2005 Widerspruch eingelegt. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 15.06.2005 wurde sodann fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Damit sind beide Verfahren (Zinsbescheid und Teilwiderruf) rechtshängig.

Mit Zuwendungsbescheid Nr. 22 vom 21.06.2005 hat die Bezirksregierung Düsseldorf schließlich den 2. Änderungsantrag der WSW über den Restausbau mit dem Ergebnis beschieden, dass insgesamt noch ein auszahlender Betrag von rd. 105 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wird und die Gewährung von Zuwendungen in Höhe von rd. 113 Mio. Euro im wesentlichen aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofes abgelehnt wird. Gegen diesen Zuwendungsbescheid wurde unter dem 21.07.2005 fristgerecht von WSW der Widerspruch eingelegt, soweit Gesamtausgaben als nicht zuwendungsfähig festgestellt und Abzüge von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten vorgenommen worden sind. Mit diesem Widerspruch sollten die unstrittigen von den strittigen Teilen getrennt und damit sichergestellt werden, dass der Zuwendungsbescheid in Höhe des bewilligten Zuwendungsbetrages bestandskräftig wird und in den vorgesehenen Tranchen für die einzelnen Haushaltsjahre ausgezahlt werden kann. Hierüber konnte allerdings kein Einvernehmen mit der Bezirksregierung erzielt werden, die unverändert die Auffassung

vertreten hat, dass die bewilligten Zuwendungen nur ausgezahlt werden können, wenn der Bescheid bestandskräftig wird. Falls die WSW Klage erheben würden, könne bis zum Abschluss des Verfahrens in letzter Instanz überhaupt kein Zuschuss ausgezahlt werden.

Anlässlich seines Besuches am 11.08.2005 in Wuppertal hat Herr Verkehrsminister Wittke zugesagt, dass er sich für eine Trennung von strittigen und unstrittigen Teilen einsetzen wird, damit die zugesagten Mittel noch in diesem Jahre anteilig ausgezahlt und der verhängte Baustopp aufgehoben werden kann. Im weiteren Verlauf hat sich in intensiven Verhandlungen mit Bezirksregierung und Land jedoch keine juristisch umsetzbare Lösung finden lassen. Die Bezirksregierung hat eine Zahlung aufgrund eines nicht vollständig bestandskräftigen Bescheides ebenso abgelehnt wie eine Ersetzung ihres Bescheides durch zwei Bescheide, von denen der eine den unstrittigen und der andere den strittigen Teil enthalten hätte. Die vom Land als Alternative vorgeschlagene Neubeantragung der strittigen Sachverhalte lässt sich aus rechtlichen Gründen nicht umsetzen.

Schließlich hat das Verkehrsministerium vorgeschlagen, ergänzend zur Rücknahme des Widerspruchs die Durchführung eines Mediationsverfahrens über den strittigen Teil zu vereinbaren. Die Empfehlung des Mediators, die bis Ende Juni 2006 vorliegen soll, soll die Bezirksregierung jedoch nicht binden. Die Bezirksregierung soll frei darüber entscheiden können, ob sie das formal bestandskräftig abgeschlossene Zuwendungsverfahren erneut aufgreift. Allerdings soll noch 2005 eine Tranche von 18,6 Mio. Euro zur Auszahlung kommen, die höher ist als die zunächst für dieses Jahr in Aussicht gestellte Tranche.

Damit bleiben zwei Alternativen, nämlich die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegebenenfalls mit einer anschließenden gerichtlichen Überprüfung vor dem Verwaltungsgericht oder die Rücknahme des Widerspruchs und Durchführung des Mediationsverfahrens.

Unabhängig von der Durchführung des Mediationsverfahrens sollen die beiden bei dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren fortgesetzt werden.

Der Vorstand der WSW hat sich dazu entschlossen, die letztere Alternative vorzuschlagen, wofür er gem. § 119 Abs. 2 AktG die abschließende Entscheidung der Hauptversammlung verlangt.

Der Aufsichtsrat der WSW hat in einer Sondersitzung am 29.11.2005 beschlossen, den Sachstand zur Kenntnis zu nehmen und dem Vorstand zu empfehlen, die Entscheidung der Hauptversammlung über den Abschluss einer Mediationsvereinbarung und die Rücknahme des Widerspruchs zu verlangen.

Der aktuelle Entwurf der abzuschließenden Vereinbarung ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Chancen und Risiken beider Alternativen stellen sich wie folgt dar:

Bei Durchführung des Widerspruchs- und gegebenenfalls Klageverfahrens:

1. Die Erfolgsaussichten eines Rechtsverfahren sind schwer abzuschätzen, zumal die Stadt an dem langjährigen Verfahren nicht direkt beteiligt gewesen ist und deshalb den Sachverhalt und die eventuell erteilten Zusagen des Landes nicht aus eigener Kenntnis beurteilen kann. Es ist zwar zu erwarten, dass der Argumentation der Bezirksregierung mit guten Gründen entgegengetreten werden kann. Das zeigen die Klagebegründungen in den beiden anhängigen Verfahren. Dort entwickeln die Anwälte von WSW in sehr sorgfältiger Weise eine schlüssige Begründung dafür, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Teilwiderruf nicht vorliegen und treten in den Vergaberecht komplexen der Auffassung der Bezirksregierung entgegen. Da die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen dieser Bescheide sich teilweise mit

denjenigen überschneiden, die Grundlage des Zuwendungsbescheides sind, lässt sich das auf den Zuwendungsbescheid übertragen. Andererseits hat der Zuschussgeber bei einer Erweiterung des Zuschussantrages eine wesentlich freiere Stellung als bei dem Widerruf einer bereits bewilligten Zuwendung. Hinzukommt, dass nicht sicher ist, ob die Beschränkung des Widerspruchs auf einen Teil des Bescheides durchsetzbar ist. Es besteht die Gefahr, dass der gesamte Bescheid - also auch der bisher positive Teil - überprüft und verschlechtert wird.

2. Im Bereich des Vergabe- und Förderrechts sind überraschende Grundsatzurteile, die den Ausgang des Verfahrens maßgeblich – negativ – beeinflussen können, nicht ausgeschlossen.
3. Der Ausgang des anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens könnte negativen Einfluss haben.
4. Während des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens, das durchaus bei Ausnutzung aller Instanzen vier bis fünf Jahre dauern kann, werden keine Zahlungen des Landes erfolgen. Das zwischen Stadt und WSW vereinbarte Finanzierungskonzept für den Endausbau der Schwebebahn könnte nicht durchgeführt werden, weil die Zulässigkeit von Zahlungen der Stadt durch Verfügung der Kommunalaufsicht letztlich mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides verknüpft ist.
5. Ob Landes- oder Bundesmittel zu einem späteren Zeitpunkt noch zur Verfügung stehen, ist fraglich. Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel. Eine Verurteilung des Landes dahin, dass eine bestimmte Zuwendung verlangt werden kann, ist nicht zu erwarten.

Bei Rücknahme des Widerspruchs und Vereinbarung des Mediationsverfahrens:

1. Die Förderung würde in den neu vereinbarten Tranchen zur Auszahlung kommen. Die erste Rate (i. H. v. 18.6 Mio. €) würde noch in diesem Jahr ausgezahlt, womit allein ein jährlicher Zinsvorteil von über 500.000 € verbunden ist.
2. Mit der Auszahlung der Mittel kann der weitere Ausbau der Schwebebahn erfolgen; damit wären sicherlich auch wirtschaftliche Vorteile verbunden, z. B. günstigere Baupreise, insbesondere im Hinblick auf steigende Stahlpreise.
3. Stadt und WSW dürfen nicht zu viel Hoffnung in einen Erfolg des Mediationsverfahrens setzen. Auch wenn der Mediator zu einem klaren, für die WSW positiven Ergebnis kommt, besteht für die Bezirksregierung keine rechtliche Verpflichtung, das Verfahren wieder aufzugreifen oder sich den Feststellungen des Mediators ganz oder teilweise anzuschließen.
4. Für den Abschluss des Schwebebahnprojektes, insbesondere die Erneuerung des Fahrzeugparks, erwartet die WSW weitere Zuschüsse. Ein dann noch schwebender Rechtsstreit würde die Aussichten sicherlich nicht verbessern, Zuschüsse zu erlangen.
5. Die Finanzierungslücke von 113 Mio. Euro wird durch die vom Stadtrat am 28.2.2005 beschlossene Finanzierungsvereinbarung geschlossen, nach der WSW und Stadt je zur Hälfte die nicht vom Land geförderten Kosten abdecken. Die Stadt kann noch in diesem Jahr den Betrag von 29 Mio. Euro an die WSW auszahlen, der durch Kürzungen bei den Projekten der Regionale bereit gestellt wird. Ab dem Jahr 2006 wird jährlich ein Betrag von 2,9 Mio. Euro innerhalb des städtischen Vermögenshaushaltes zur Verfügung gestellt. Die von WSW zugesagten Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Unternehmensergebnisses sind ebenfalls bereits in wesentlichen Teilen umgesetzt.

Bei Abwägung der Chancen und Risiken empfiehlt die Verwaltung, dem Vorschlag des Vorstandes der WSW zu folgen. Die kurzfristige Realisierung jährlicher Zuwendungstranchen mit einer erhöhten Tranche in 2005 ermöglicht den weiteren Ausbau der Schwebebahn. Damit wird Planungs- und Finanzierungssicherheit für dieses herausragende Investitionsvorhaben geschaffen. Ein jahrelanger Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang und den damit verbundenen Risiken für Stadt und WSW wird vermieden.

Die hier zu treffende Entscheidung hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die WSW und für die Stadt Wuppertal. Aus diesem Grunde macht die Verwaltung darauf aufmerksam, dass die Haftung der Mitglieder des Rates auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten beschränkt ist (§ 43 Abs. 4. GO NRW). Das gilt in gleicher Weise für die Tätigkeit der Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Gesellschaft (§ 113 Abs. 6). Daher gibt es nach Bewertung der Verwaltung keine Haftungsrisiken für die Mitglieder des Rates, wenn nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zugestimmt wird.

Die Entscheidung ist umgehend zu treffen, damit die Tranche für 2005 zur Auszahlung kommen kann.

Anlagen

Anlage 1, Dokumentation zur Schwebbahnfinanzierung, Stand 02. November 2004, Drs. Nr. 117/04 zur Sitzung des Aufsichtsrates der WSW AG am 12.11.2004

Anlage 2, Materialien zur Dokumentation Schwebbahnfinanzierung, Stand 02. November 2004, Drs. Nr. 118/04 zur Sitzung des Aufsichtsrates der WSW AG am 12.11.2004

Anlage 3: Entwurf der Vereinbarung